jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/4/25 87/18/0140

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.04.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §37;
AVG §45 Abs2;
StVO 1960 §16;

Rechtssatz

Die Behörde hat zu Recht von der Abhaltung eines Ortsaugenscheines abgesehen, weil aus dem Umstand, dass der Beschuldigte "seine Fahrlinie und seine Fahrgeschwindigkeit hätte nachvollziehen können" nicht der Schluss zu ziehen gewesen wäre, dass es sich bei dem Fahrmanöver des Beschuldigten nicht um einen Überholvorgang gehandelt hat.

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel Augenschein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987180140.X01

Im RIS seit

20.10.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at